Die Vereinssatzung des Fanclubs IceDragons Erding

Erding den 22.01.2000

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "IceDragons Erding".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erding.
3. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne § 21 BGB.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden!

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die friedliche Unterstützung des "Eishockeyclubs Erding Jets". Hierzu haben sich alle Mitglieder dieses Vereins von der Gewaltanwendung zu distanzieren.
3. Zur Durchführung des Zweckes dieses Vereins werden vielfältige Aktionen angeboten. Jedes Mitglied sollte den "Eishockeyclub Erding Jets" bei seinen Spielen stimmkräftig unterstützen und anfeuern! So sollte die Kameradschaft zwischen den Fans gestärkt werden, indem ein intensiver Kontakt zu anderen Fanclubs hergestellt wird. Zudem werden gemeinsame Spielbesuche oder Besuche anderer Veranstaltungen, sowie sportliche Betätigungen bzw. Aktivitäten organisiert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es fällt an den "TSV Erding 1862 e.V. „Eishockeyabteilung“" für dessen Jugendarbeit.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 31.06. eines jeden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und an bestimmten Anforderungen gebunden.
Der Verein besteht aus:

- ?? aktiven Mitgliedern
- ?? passiven Mitgliedern
- ?? Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Eishockeysports im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muß durch das Präsidium erfolgen.

§6 Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt für mindestens ein Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Ordnung des Vereins. Es werden nur solche Mitglieder aufgenommen, die den Zweck des Vereins und dessen Aufgaben anerkennen! Kommt der Vorstand zum Schluß, dass die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Verein nicht vorliegen, kann er das Beitrittsgesuch ablehnen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Der Mitteilung wird ein Exemplar der Satzung beigefügt.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
2. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 18 Lebensjahr vollendet haben.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihnen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse, haben die Mitglieder folge zu leisten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin:
   a. das Ansehen des "Eishockeyclubs Erding Jets" zu wahren
   b. den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, sowie eine eventuelle Sonderumlage zu entrichten.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilig Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Vergünstigte Mitgliedsbeiträge, z.B. für Schüler oder Studenten, werden nicht gewehrt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr im voraus zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind unzulässig.

§10 Austritt, Ausschluß und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (01.07.-31.06.) bis spätestens 1. März schriftlich erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben.
3. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand:
   a. bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
   b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
   c. bei vereinsschädigendem Verhalten

d. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Zahlungen in Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

4. Ab Beginn des Ausschlußverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
5. Der Betroffene kann gegen den Ausschlußbescheid innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Begründung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muß schriftlich und an den Vorsitzenden gerichtet erfolgen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
   Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß.

III. <u>Organe</u>

§11 Organe

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
   ?? der Mitgliederversammlung
   ?? dem Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.
3. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
4. Die getroffenen Beschlüsse der Sitzung aller Organe sind in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Alle Verhandlungen des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für:
   a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
   b. die Entlastung des Vorstands
   c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
   d. die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
   e. die Beschlußfassung über die Satzungsänderung
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand die Eintragung in das Vereinsregister im Sinne § 59 BGB durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied. In der Einladung muß die Tagesordnung enthalten sein.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Mitglied Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat oder innerhalb von vier Wochen ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
7. In den Fällen des §12 Ziffer 6 kann von der normalen Einberufungsfrist abgewichen werden.
8. Anträge.
   Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur Behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

1. Den Bericht des Vorstandes.
2. Berichte der Rechnungs- und Kassenprüfer
3. In den Wahljahren:
   - ?? Entlastung des Vorstands
   - ?? Wahl des Vorstands
4. Anträge
5. Verschiedenes

§14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und wird vom Präsidenten geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefaßten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Der Wahlausschuß gibt die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt. Erhalten die Kandidaten nach dem ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der Kandidat der im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann ist gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder die ihre Bereitschaft zur Kandidatur am Anfang der Mitgliederversammlung erklärt haben und auf der Mitgliederversammlung persönlich vertreten sind.
   Die Wahl des Vorstandes erfolgt Personenbezogen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn das mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Scheidet ein gewählter Funktionär des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche innerhalb von 8 Wochen nach Ausscheiden des Funktionärs einberufen werden muss. Die Abberufung von Funktionären des Vorstands kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussleiters.
3. Dieser gibt auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Der Wahlausschuß wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung aus drei freiwilligen Mitgliedern gebildet. Diese legen, aus ihren Reihen, einen Wahlleiter fest.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand gegengezeichnet werden muß.

§15 Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§12) gewählten Mitgliedern:
   a. dem ersten Vorsitzenden
   b. dem zweiten Vorsitzenden
   c. dem ersten Kassenwart
   d. dem zweiten Kassenwart
   e. dem Schriftführer

2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl war.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins einzeln befugt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann eine einmalige Sonderumlage von bis zu 30, -- DM ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung festsetzen.

IV. Sonstiges

§16 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
   Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
2. Bei Auflösung des Vereins gilt §3 Ziffer 2 und 3 dieser Satzung.

§18 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen , bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.